GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Breitband GmbH Landkreis Leipzig

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Breitband GmbH Landkreis Leipzig.

(2) Die Firma hat ihren Sitz in Borna.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die flächendeckende Versorgung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben in den Städten und den Gemeinden des Landkreises Leipzig und deren Ortsteile mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen durch Planung, Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen passiven Telekommunikationsinfrastruktur sowie deren Unterhaltung und Verwaltung, insbesondere durch Vermietung an einen oder mehrere Vertragspartner sowie die damit verbundene Akquisition von Fördermitteln.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten oder Dritten ihren Geschäftsbetrieb zu überlassen.

(3) Die Gesellschaft ist allgemein berechtigt, alles zu tun, was ihrem Geschäftszweck nützt oder nützen kann und durch das Gesetz gestattet ist. Die Gesellschaft kann auch Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit anderen Unternehmen abschließen.

(4) Die Gesellschaft darf allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 96a Abs. 1 Halbsatz 1 SächsGemO Tochtergesellschaften oder Mehrheitsbeteiligungen nur gründen, übernehmen und unterhalten, wenn deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen den Nrn. 1, 2 und 4 bis 13 des § 96a Abs. 1 SächsGemO entsprechende Regelungen enthalten.

§ 3
Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR.

(2) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt

1. der Landkreis Leipzig, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 13.000 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),

2. die Stadt Bad Lausick, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2),

3. die Gemeinde Belgershain, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 3),

4. die Gemeinde Bennewitz, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 4),

5. die Stadt Böhlen, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 5),

6. die Stadt Borna, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 6),

7. die Gemeinde Borsdorf, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 7),

8. die Stadt Brandis, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 8),

9. die Stadt Colditz, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 9),

10. die Gemeinde Elstertrebnitz, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 10),

11. die Stadt Frohburg, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 11),

12. die Stadt Geithain, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 12),

13. die Stadt Grimma, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 13),

14. die Stadt Groitzsch, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 14),

15. die Gemeinde Großpösna, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 15),

16. die Stadt Kitzscher, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 16),

17. die Gemeinde Lossatal, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 17),

18. die Gemeinde Machern, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 18),

19. die Stadt Markkleeberg, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 19),

20. die Stadt Markranstädt, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 20),

21. die Stadt Naunhof, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 21),

22. die Gemeinde Neukieritzsch, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 22),

23. die Gemeinde Otterwisch, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 23),

24. die Gemeinde Parthenstein, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 24),

25. die Stadt Pegau, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 25),

26. die Stadt Regis-Breitingen, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 26),

27. die Stadt Rötha, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 27),

28. die Gemeinde Thallwitz, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 28),

29. die Stadt Trebsen / Mulde, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 29),

30. die Stadt Wurzen, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 30),

31. die Stadt Zwenkau, einen Geschäftsanteil im Nennwert von 400 EUR (Geschäftsanteil Nr. 31),

(3) Die Stammeinlage auf die Geschäftsanteile Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31 sind in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung der Gesellschaft beginnt und am darauffolgenden 31.12. endet.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen die ordentliche

Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen ist. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen,

- wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint,
- wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen oder
- die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung für notwendig hält.

(2) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich per Übergabeeinschreiben, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlungen nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen – beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Geschäftsführung – nach, so sind der oder die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen; Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.

(5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vertreter des Landkreises.

(6) Jeder Gesellschafter wird durch den Bürgermeister / Landrat oder durch einen von ihm Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung vertreten.

(7) In den Fällen den § 111 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) steht auch dem Aufsichtsrat ein Einberufungsrecht zu.

§ 7
Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wurde die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sofern jedoch in der Einladung ein in der Gesellschafterversammlung zu behandelnder Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann die Versammlung hierüber nur einen Beschluss fassen, wenn alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse der Gesellschafter, soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem im Umlaufverfahren oder im Wege der Parallelaktion in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. (Fern-) Mündliche

Stimmabgaben sollen zu Beweiszwecken schriftlich oder per Telefax bestätigt werden. Die Beschlussfassung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Gegenstands, des Beschlussantrags, des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsfrist eingeleitet. Die Abstimmungsfrist beginnt mit der Einleitung der Beschlussfassung; der fristgerechte Zugang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft genügt. Bei einer solchen Beschlussfassung zählen nur die innerhalb der Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit der Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mehr als 80 % der Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift gefertigt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Beratungsgegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorzulegen und von ihm und, soweit er einen Protokollführer hinzugezogen hat, auch von diesem zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift wird jeweils beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geführt. Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrates und Geschäftsführer erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Protokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter berechtigt.

(7) Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit sie nicht nach diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen sind.

§ 8
Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:

a) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen;

b) wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes,
- die Umwandlung der Rechtsform,
- eine Veränderung des Haftungsumfangs der Gesellschafter,
- die Auflösung der Gesellschaft;

c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

d) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals;

e) den Beitritt weiterer Gesellschafter, die Teilung, Veräußerung, Verpfändung sowie die Einziehung von und die sonstige Begründung von Rechten Dritter an Geschäftsanteilen;

f) die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Näheres regeln die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;

g) die Bestellung des Abschlussprüfers;

h) die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;

i) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

j) die Höhe der Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder;

k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;

l) die Befreiung der Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot des § 14 dieses Vertrages;

m) die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung;

n) sämtliche Geschäfte und Maßnahmen, welche nicht von Gesetz wegen oder aufgrund der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bzw. aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses in die Zuständigkeit von Aufsichtsrat oder Geschäftsführung fallen.

(2) Eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung gem. Abs. 1 lit. a) bedarf der Zustimmung des Gemeinde- bzw. Stadtrates eines jeden Gesellschafters sowie des Kreistages des Landkreises Leipzig.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zahl der Mitglieder im Aufsichtsrat kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Im Falle der Aufnahme weiterer Gesellschafter wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Zahl und Verteilung der Aufsichtsratsmandate neu geregelt.

(2) Die Gesellschafter entsenden in den Aufsichtsrat folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- Landkreis Leipzig — 3 Vertreter
- Kreisangehörige Kommunen — 2 Vertreter

- weitere Mitglieder (externe Fachkundige) 2 Vertreter

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO widerruflich gewählt und durch die Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsandt. Der Landrat des Landkreises Leipzig oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung ist gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 S. 5 SächsGemO stets zu entsenden. Das Entsenderecht der 2 weiteren Mitglieder obliegt dem Landkreis Leipzig. Die Amtsdauer der bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Abberufung durch den Gemeinde-, Stadtrat bzw. Kreistag des Entsendenden.

(4) Eine wiederholte Wahl und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist möglich.

(5) Jeder Gesellschafter kann von ihm entsandte Mitglieder jederzeit abberufen. Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder des Aufsichtsratsvorsitzenden ihr Amt niederlegen.

(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus eigenen Gründen oder durch Abberufung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied widerruflich zu entsenden. Die Entsendung ist von demjenigen Gesellschafter vorzunehmen, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hat.

(7) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das nach § 9 Abs. 3 Satz 2 entsandte Mitglied. Sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie erhalten jedoch Ersatz der notwendigen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Diese wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

(9) Die Vorschriften des § 90 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 und § 111 AktG für den Aufsichtsrat finden entsprechende Anwendung. Die Anwendung der in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat wird im Übrigen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(10) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen der §§ 394 und 395 AktG entsprechend.

§ 10
Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit beschließen, dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 1 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

(3) Besteht der Aufsichtsrat aufgrund von Abberufung oder Amtsniederlegung bis zur Wahl und Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder aus weniger als fünf Mitgliedern, nimmt die Gesellschafterversammlung für diesen Zeitraum seine Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 11
Einberufung des Aufsichtsrates

(1) In jedem Geschäftsjahr finden regelmäßig Aufsichtsratssitzungen statt, wobei die erste Sitzung des Jahres spätestens vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung stattfindet. Sitzungen sind einzuberufen, sofern die Interessen der Gesellschaft dies erfordern.

(2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sind alle Aufsichtsratsmitglieder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich per Übergabeeinschreiben, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich laden.

(3) Jeder Gesellschafter, jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, das der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann der Gesellschafter, das Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer, unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Tagesordnung, selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 12
Aufsichtsratsbeschlüsse

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst.

(2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch auf eine andere Art gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Möglich sind vor allem Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder im Wege der Parallelaktion in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren. (Fern-) Mündliche Stimmabgaben sollen zu Beweiszwecken schriftlich oder per Telefax bestätigt werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in § 12 Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Eine Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(4) Leiter der Aufsichtsratssitzung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist dieser nicht anwesend, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Aufsichtsratssitzung. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Sitzung.

(5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch die Geschäftsführung schriftliche Stimmabgaben für den jeweiligen Beschluss überreichen lassen. Zur Teilnahme an der Abstimmung ist es ausreichend, wenn das abwesende Aufsichtsratsmitglied die schriftliche Stimmabgabe vorab elektronisch als Anhang übermittelt. Das Original der Stimmabgabe ist durch das abwesende Aufsichtsratsmitglied unverzüglich an die Geschäftsführung nachzureichen.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen. Näheres regelt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 13
Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung erlassen. Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung kann einen Katalog von Geschäften enthalten, vor deren Vornahme die Geschäftsführung der Gesellschaft die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen hat.

(4) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen.

(5) Mit den Geschäftsführern ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen, wobei die Gesellschaft durch den Leiter der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

(6) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

§ 14
Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter darf während seiner Beteiligung an der Gesellschaft sowie während der zwei auf sein Ausscheiden folgenden Jahre mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf einem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb treten, und zwar unabhängig von einer etwaigen Geschäftsführerstellung und ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung am Stammkapital.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann jedoch allen Gesellschaftern und Geschäftsführern durch einen zu fassenden Beschluss, der Art und Umfang im Einzelnen regelt, Konkurrenzgeschäfte gestatten.

§ 15
Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschafts- und Finanzplan ist rechtzeitig aufzustellen, so dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.

(2) Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind unverzüglich den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht der Gesellschaft aufzustellen und prüfen zu lassen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

(4) Die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer ist im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) durchzuführen.

(5) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden sind die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

(6) Die örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

(7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden. Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

(8) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und erteilt ihm Auskünfte.

§ 16
Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung, über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft; der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechten ganz oder teilweise zugestanden wird.

(2) Vorstehender Abs. 1 gilt nicht in Bezug auf Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben an einen Mitgesellschafter sowie in Fällen des § 17 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrags.

(3) Kein Gesellschafter kann verlangen, dass er Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritten verkaufen kann, der keine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Landkreis Leipzig ist.

§ 17
Kündigung, Austritt

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende der Zweckbindung genehmigter Fördermittel**,** den Austritt aus der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber allen Gesellschaftern erklären.

Das Recht jedes Gesellschafters, aus wichtigem Grund auf einen früheren Zeitpunkt zu kündigen, bleibt unberührt.

(3) Für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung kommt es auf den Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft an. Der Eingang einer Kündigung eines Gesellschafters bei der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern schriftlich anzuzeigen (sog. Kündigungsanzeige).

(4) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigungsanzeige oder – bei unmittelbarem Erhalt der Kündigung durch den kündigenden Gesellschafter – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigung, die Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt wie der Kündigende zu erklären (sog. Anschlusserklärung); für die Anschlusserklärung gilt Abs. 3 entsprechend. Wenn sämtliche übrigen Gesellschafter auf denselben Zeitpunkt gekündigt oder die Anschlusserklärung abgegeben haben, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(5) Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters in Auflösung oder aus anderen Gründen in Liquidation, nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Auflösung bzw. der Liquidation teil.

In allen übrigen Fällen hat der kündigende Gesellschafter seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander gegen Zahlung eines Kaufpreises, der der Höhe nach der Abfindung i. S. d. § 20 dieses Gesellschaftsvertrags entspricht, zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind in diesem Fall zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen auch beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen oder mehrere bestimmte Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere übernahmebereite Dritte überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 18
Ausschluss von Gesellschaftern

(1) Die Gesellschafter können einen Gesellschafter ausschließen, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen eingetreten sind:

a) Der Geschäftsanteil des Gesellschafters wird durch einen Dritten gepfändet oder es sind anderweitige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters durch einen Dritten ausgebracht worden, der nicht Gesellschafter ist.

Dieser Ausschließungsgrund entfällt, wenn die Aufhebung der Pfändung spätestens bis zur Einleitung der Abstimmung hinsichtlich des Gesellschafterbeschlusses über den Ausschluss nachgewiesen wird; mit der Einleitung der Abstimmung darf frühestens zwei Monate nach der Pfändung begonnen werden.

b) Der betroffene Gesellschafter kündigt die Gesellschaft oder erhebt Auflösungsklage oder

erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.

c) Es ist ein anderer wichtiger Grund gegeben, der eine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung nachhaltig schuldhaft verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder wenn der Gesellschafter gegen eine zwischen allen Gesellschaftern getroffene Absprache zum Verkauf der Geschäftsanteile an einen oder mehrere bestimmte Dritte oder einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter verstößt.

(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß diesem Abs. 1 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(3) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführer gegenüber dem betroffenen Gesellschafter auf Grund der Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses. Die Ausschließung wird mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer beim betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrags gezahlt wird.

§ 19
Folgen der Ausschließung; Einziehung

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 werden sämtliche Geschäftsanteile eines ausgeschlossenen Gesellschafters an der Gesellschaft mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 18 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags eingezogen, ohne dass es dazu eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf. Vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses, wonach die eingezogenen Geschäftsanteile neu ausgegeben werden (Revalorisierung), führt die Einziehung zur verhältniswahrenden Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

(3) Anstelle der satzungsmäßigen Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, seine sämtlichen Geschäftsanteile unverzüglich ganz oder teilweise an einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter, oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende und übernahmebereite Dritte gegen Zahlung eines Kaufpreises abtritt, der der Höhe nach der Abfindung gemäß § 20 dieses Gesellschaftsvertrags entspricht.

(4) Der abweichende Gesellschafterbeschluss gem. Abs. 2 und eine Beschlussfassung nach Abs. 3 sind nur beachtlich, wenn der jeweilige Beschluss vor Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 18 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags gefasst und spätestens zwei Wochen nach Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 18 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags dem ausgeschlossenen Gesellschafter auf Grund der Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses angezeigt worden ist.

§ 20
Abfindung

(1) Verliert ein Gesellschafter aufgrund Einziehung seinen Geschäftsanteil, schuldet die Gesellschaft dem Ausscheidenden bzw. dessen Rechtsnachfolger eine Abfindung. Wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern, Dritten und/oder der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung des ausscheidenden Gesellschafters oder eines Zwangsübertragungsbeschlusses übernommen, schulden die jeweiligen Übernehmer insgesamt einen Kaufpreis, der der Abfindungshöhe entspricht; eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Übernehmer ist ausgeschlossen.

(2) Die Abfindung für den jeweiligen Geschäftsanteil bestimmt sich bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres der Gesellschaft wie folgt:

(Eigenkapital i. S. d. § 266 HGB) x (Nennwert des Geschäftsanteils / Nennwert des Stammkapitals der Gesellschaft).

Das Rumpfgeschäftsjahr der Gesellschaftsgründung zählt als Geschäftsjahr mit.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmt sich die Abfindung für den jeweiligen Geschäftsanteil wie folgt:

(Eigenkapital i. S. d. § 266 HGB + ((Summe der Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. S. d. § 275 HGB der Gesellschaft des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres x 3 + des vorletzten Geschäftsjahres x 2 + des drittletzten Geschäftsjahres x 1) / 6))) x (Nennwert des Geschäftsanteils / Nennwert des Stammkapitals der Gesellschaft).

(3) Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften beteiligt, erhöht sich das jeweilige Eigenkapital und das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit um die jeweiligen Werte jener Tochtergesellschaften in Höhe der Beteiligungsquote der Gesellschaft an dieser; entsprechendes gilt bei entfernteren Beteiligungen.

(4) Als erstes maßgebliches Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist auf das Ergebnis jenes Geschäftsjahres abzustellen, zu dessen Ende der Gesellschafter ausscheidet. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, ist dagegen als erstes maßgebliches Ergebnis auf das Ergebnis des Geschäftsjahres abzustellen, das dem Ausscheiden unmittelbar vorausgegangen ist. Nachträgliche Änderungen einer Bilanz, insbesondere aufgrund der Ergebnisse einer Betriebsprüfung, sind nur dann beachtlich, wenn sich aufgrund dieser Änderungen die Abfindungshöhe um mehr als 10 % verändert.

(5) Ein auf einem Verrechnungskonto etwaig gebuchtes Guthaben bzw. eine auf dem Verrechnungskonto etwaig gebuchte Schuld ist mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zur Zahlung fällig und bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Ansatz. Ist die Gesellschaft Schuldnerin der Abfindung, ist diese berechtigt, etwaige Schulden des ausscheidenden Gesellschafters mit der Abfindung zu verrechnen. Ist die Gesellschaft nicht Schuldnerin der Abfindung, tritt der ausscheidende Gesellschafter seine Abfindungsansprüche gegen den Abfindungsschuldner bis zur Höhe seiner Schulden bei der Gesellschaft an diese ab.

(6) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Abfindungsschuldner (gemeinsam nachfolgend: „die Beteiligten“) nicht auf die Höhe der Abfindung einigen, wird die Abfindung durch den Abschlussprüfer, ist ein solcher nicht vorhanden, durch den steuerlichen Berater der Gesellschaft, schiedsgutachterlich ermittelt und von diesem allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt. Das Ergebnis der schiedsgutachterlichen Ermittlung der Abfindung ist für alle Beteiligten bindend.

(7) Die Abfindung ist in sechs gleichbleibenden Halbjahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate

sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig ist. Der jeweils ausstehende Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Zinsen sind mit den Tilgungen zur Zahlung fällig. Eine Sicherheit kann für die Abfindung nicht verlangt werden. Die Abfindungsschuldner sind berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu tilgen.

§ 21
Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Vorbehaltlich abweichender Gesellschafterbeschlüsse setzt sich eine dem jeweiligen Geschäftsführer erteilte Einzelvertretungsbefugnis und/oder eine etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für dessen Amt als Liquidator fort.

§ 22
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23
Schlussbestimmungen

(1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. Die Kosten ihrer Gründung (insb. die Notar-, Register-, Veröffentlichungsgebühren sowie die Kosten für die rechtliche und steuerliche Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.